



## Infoblatt

# ANTRAG AUF AUFHEBUNG DER LEBENSPARTNERSCHAFT

## WIE BEENDE ICH DIE LEBENSPARTNERSCHAFT?

Möchten Sie Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben lassen, können Sie beim Familiengericht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft beantragen. Die Partnerschaft kann nur durch richterlichen Beschluss aufgehoben und beendet werden.

## WER KANN DEN ANTRAG AUF AUFHEBUNG DER LEBENSPARTNERSCHAFT EINREICHEN?

Bei den Familiengerichten herrscht Anwaltszwang. Das bedeutet auch: Nur ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin kann den Aufhebungsantrag beim Familiengericht einreichen. Unser Muster zeigt Ihnen ein Beispiel für eine einvernehmliche Aufhebung, bei der keine weiteren Aufhebungsfolgen zu klären sind. In diesem Fall genügt es, wenn nur ein Lebenspartner sich anwaltlich vertreten lässt und den Aufhebungsantrag stellt. Der andere Partner kann dem ohne Anwalt / Anwältin zustimmen.

## VORAUSSETZUNG DER AUFHEBUNG: TRENNUNGSJAHR

Bevor Sie den Antrag einreichen können, müssen Sie mindestens ein Jahr lang getrennt voneinander gelebt haben. Bei einer Trennung im beiderseitigen Einvernehmen genügt es, im Aufhebungsantrag den Trennungstermin darzulegen. Stimmt der Partner zu, wird das Gericht daran ohne begründeten Anlass keine Zweifel haben.

## KOSTEN DER AUFHEBUNG

Für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft fallen Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren an. Bei einer einvernehmlichen Aufhebung sind diese niedriger, weil der sogenannte Streitwert niedriger ist und die

Kosten sich daran berechnen. Wer die Kosten nicht aus eigener Tasche bezahlen kann, hat gegen den Lebenspartner einen Anspruch auf Kostenvorschuss. Haben beide zu wenig Geld, können Sie bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen. In diesem Fall übernimmt die Staatskasse die Gerichts- und Anwaltsgebühren.

## ONLINE-AUFHEBUNG

Besonders kostensparend und zügig gehen Sie vor, wenn Sie die Aufhebung Ihrer Lebenspartnerschaft online beantragen. Sie müssen dann nicht persönlich in einer Anwaltskanzlei erscheinen, wenn Sie es nicht wünschen. Gibt es keinen Streit, genügt eine kurze Begegnung beim Gerichtstermin, in dem über die Aufhebung Ihrer Lebenspartnerschaft entschieden wird.

## HABEN SIE BERATUNGSBEDARF?

Auch, wenn Sie Ihre Lebenspartnerschaft einvernehmlich aufheben möchten, ist eine anwaltliche Beratung hilfreich. Zudem können Sie möglicherweise direkt eine Aufhebungsfolgenvereinbarung schließen und darin alle Folgesachen wie Zugewinnausgleich und Aufteilung des Hausrats einvernehmlich regeln.

**Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrem Anliegen!  
Rufen Sie uns unverbindlich und kostenfrei an:  
0800 - 34 86 72 3.**

Hinweis: Unsere Vorlage zum Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist standardisiert und sollte nicht ohne Weiteres übernommen werden. Für Ihren individuellen Fall können weitere Anpassungen notwendig sein. Sie sollten sich daher vorab beraten lassen, welche Anpassungen für Ihre persönliche Situation sinnvoll sind.



Hinweis: Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. iurFRIEND® AG. All rights reserved. Stand 01.2022

- Muster: Aufhebung der Lebenspartnerschaft -

Ihre Kanzlei, Beispielstraße 10, D-40215 Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf  
Familiengericht  
Werdener Str. 1  
40227 Düsseldorf

Aktenzeichen: ...
Datum: ...

**Antrag**

**In Sachen**

Max Mustermann, Mustermannstraße 10, 40237 Düsseldorf

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Ihre Kanzlei, Beispielstraße 10, D-40215 Düsseldorf

**gegen**

Michael Mustermann, Eckfeldstraße 15, 40215 Düsseldorf

- Antragsgegner -

**wegen: einvernehmlicher Aufhebung der Lebenspartnerschaft**

**Verfahrenswert: 7.560,00 EUR**

Unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte besondere Prozessvollmacht bestellen wir uns zu Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers.

Wir bitten das Gericht um Anberaumung eines baldigen Termins zur mündlichen Verhandlung und beantragen zu erkennen:

1. Die am \_\_\_\_\_ vor dem Standesbeamten in \_\_\_\_\_, Register-Nr.: \_\_\_\_\_, eingetragene Lebenspartnerschaft der Beteiligten wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

### Begründung:

1.

Der Antragsteller, geboren am \_\_\_\_\_, und der Antragsgegner, geboren am \_\_\_\_\_, haben am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ die Lebenspartnerschaft geschlossen.

**Beweis:** Lebenspartnerschaftsurkunde vom \_\_\_\_\_ in Fotokopie beigelegt

Aus der Lebenspartnerschaft der Beteiligten sind keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder hervorgegangen.

Antragsteller und Antragsgegner besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 122 Nr. 3 FamFG, da die Beteiligten nach wie vor im Gerichtsbezirk des angerufenen Amtsgerichts wohnhaft sind.

Familienachen i. S. d. § 111 Nr. 1-11 FamFG sind anderweitig nicht anhängig.

2.

Der Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft wird auf §§ 15 Abs. 2 S 1, Abs. 5 LPartG gestützt.

Die Lebenspartnerschaft der Beteiligten ist gescheitert, da die Lebensgemeinschaft der Beteiligten nicht mehr besteht: Die Beteiligten leben spätestens seit dem \_\_\_\_\_ getrennt voneinander; der Antragsgegner ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.

Der Antragsteller ist auch nicht bereit, die Lebenspartnerschaft wieder aufzunehmen.

**Beweis:** Vernehmung der Beteiligten

Der Antragsgegner wird bei der Vernehmung der Aufhebung der Lebenspartnerschaft zustimmen.

Weil die Beteiligten seit mindestens einem Jahr getrennt leben, der Antragsteller die Aufhebung der Lebenspartnerschaft begehrt und der Antragsgegner diesem Verlangen zustimmt, ist das Scheitern der Lebenspartnerschaft und deren Zerrüttung i.S.v. §§ 15 Abs. 2 S 1, Abs. 5 LPartG unwiderlegbar zu vermuten.

Über den Trennungs- und nachpartnerschaftlichen Unterhalt haben sich die Beteiligten einvernehmlich geeinigt. Die gemeinsame Wohnung verbleibt dem Antragsteller zur alleinigen Nutzung; Hausrat wurde aufgeteilt.

3.

Der Versorgungsausgleich wird durch eine notarielle Vereinbarung ausgeschlossen.

**Beweis:** Notariell beglaubigte Vereinbarung wird nachgereicht

4.

Die Angaben zum vorläufigen Verfahrenswert resultieren aus Folgendem:

Der Antragsteller verfügt momentan über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.100,00 EUR. Der Antragsgegner bezieht zurzeit ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.000,00 EUR.

Es errechnet sich ein vorläufiger Verfahrenswert von 6.300,00 EUR für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft gem. § 43 FamGKG und ein Verfahrenswert von 1.000,00 EUR für den Versorgungsausgleich gem. § 50 FamGKG, folglich demnach insgesamt von 7.300,00 EUR.

5.

Da der Antragsteller wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen, ohne den eigenen Lebensunterhalt zu gefährden, wird beantragt dem Antragsteller **Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung der Kanzlei zu bewilligen**. Auf die anliegende „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ wird Bezug genommen.

Unterschrift Rechtsanwalt/Rechtsanwältin